



Bekanntgabe nach § 5 (2) UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Covestro Deutschland AG

Antrag der Covestro Deutschland AG auf Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Natriumchlorid- und Chloralkalielektrolyse (Elektrolyse-Betrieb)

Bezirksregierung Düsseldorf

Düsseldorf, den 12.05.2025

53.04-9021121-0001-G16,8a-0055/23

Die Covestro Deutschland AG hat mit Datum vom 20.09.2023, einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Natriumchlorid- und Chloralkalielektrolyse (Elektrolyse-Betrieb) auf dem Werksgelände des ChemPark Uerdingen an der Rheinuferstraße 7-9 in 47829 Krefeld gestellt.

Der Antragsgegenstand umfasst die folgenden Maßnahmen:

- Umsetzung des Projektes „Slurry“
 - Neubau der Salzlagerung und Lösestation
 - Rückbau der bestehenden Salzlagerung und anliegendem Keller
 - Anpassung des Abwassersystems
- Umsetzung des Projektes „Vakuumentchlorung“
 - Neubau der Vakuumentchlorung inkl. Chlorat-Zersetzung und Natriumbisulfit-Logistik
 - Rückbau der bestehenden Vakuumentchlorung und Natriumbisulfit-Logistik
 - Verfüllung des vorhandenen Kellers der bestehenden Vakuumentchlorung
 - Errichtung eines neuen Reinigungsplatzes in N263
- Weitere betriebliche Maßnahmen:
 - Änderungen an sicherheitsrelevanten Anlagenteilen aufgrund besonderen Stoffinhalts



- Aktualisierung der Gefahrendiskussion im Sicherheitsbericht sowie der damit verbundenen sicherheitsrelevanten Anlagenteile aufgrund der Funktion
- Apparative Anpassungen
- Umsetzung von Schallminderungsmaßnahmen
- Änderungen an Stoffströmen / Stoffmengen (Einstufungen)
- Änderungen an bestehenden Abluftquellen
- Änderungen an Abfällen (Reststoffströme)
- Redaktionelle Anpassungen (Nomenklatur)

Bei der beantragten wesentlichen Änderung des Elektrolyse-Betriebes der Covestro Deutschland AG handelt es sich um ein Vorhaben nach § 2 (4) Nr. 2 lit. a.) i. V. m. Anlage 1, Nr. 4.2 (A) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so wird gemäß § 9 (3) UVPG für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchgeführt, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1

1. eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind oder
2. eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind.

Vorliegend wurde eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 (3) Nr. 2 und (4) i. V. m. § 7 (1) UVPG durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 (2) UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Das geplante Vorhaben befindet sich auf einem aktuell in Nutzung befindlichen Werksgelände. Die Fläche ist im FNP der Stadt Krefeld als Industriegebiet ausgewiesen. Die baulichen Maßnahmen finden auf bereits vollversiegelten Flächen statt und es werden keine Vegetationsbestände in Anspruch genommen. Mit dem Vorhaben sind zudem keine erheblichen Beeinträchtigungen von FFH-Gebieten oder gesetzlich geschützten Biotopen verbunden.

Den Antragsunterlagen liegt eine Schallimmissionsprognose bei, die die gesamte Anlage im beantragten Zustand abbildet. Neben den beantragten Maßnahmen zur



Modernisierung der Elektrolyse gehen u. a. auch Schallminderungsmaßnahmen einher. Im Ergebnis werden die Richtwerte an den betrachteten Immissionsorte durch die Gesamtanlage des Elektrolyse-Betriebes um min. 10 dB(A) unterschritten.

Die Umsetzung des Vorhabens ist nicht mit Änderungen auf das Medium Abwasser verbunden. Abfallströme werden neu zugeordnet. Entsprechende Übernahmeerklärungen liegen vor.

Im Hinblick auf den bestimmungsgemäßen Betrieb ergeben sich keine Änderungen im Vergleich zum Status Quo. Es entfällt die AL 1.01, welche eine Notentlüftung der vorhandenen und zurückzubauenden Vakuumentchlorung war. Es entfallen zusätzlich lediglich im formalen Sinne die AL 2.01; AL 2.02 und AL 5.02. Hierbei handelt es sich um Entspannungsleitungen ausschließlich für Wasserstoff. Im materiellen Sinne bleiben diese erhalten und können zur Ableitung von Wasserstoff in bestimmten Betriebszuständen angesteuert werden.

Die Anlagen der Covestro Deutschland AG bilden einen Betriebsbereich der oberen Klasse im Sinne von § 3 (5a) BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. Die Makrolon-Anlage ist sicherheitsrelevanter Bestandteil dieses Betriebsbereiches. Die beizufügenden Unterlagen sind sachverständig bewertet und für nachvollziehbar und plausibel befunden worden. Der bestehende angemessene Sicherheitsabstand ändert sich durch das Vorhaben nicht.

Gemäß § 5 (1) UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 (3) UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

gezeichnet

Thomas Jansen

